



An die beaufsichtigten Stiftungen unserer
Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisions-
stellen

Basel, im Januar 2014

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2013 an die Aufsichts- behörde und gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns wiederum, Sie mit unserem jährlichen Rundschreiben auf die aus unserer Sicht wichtigsten Neuerungen bei den klassischen Stiftungen hinzuweisen und unsere Feststellung aus den vorjährigen Berichterstattungen im Hinblick auf die anstehende Berichterstattung 2013 weiterzugeben. Das Rundschreiben erfolgt nun schon seit vielen Jahren in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn.

1. Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde

a. Einreichungsdatum der Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung ist jeweils spätestens innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres, in der Regel bis am 30. Juni des Folgejahres einzureichen; **für das Rechnungsjahr 2013: am 30. Juni 2014. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden direkt nach Eingang auf der BSABB kostenpflichtig angemahnt.**

Für im Jahr 2013 neu errichtete Stiftungen ergibt sich das Einreichungsdatum aus der Aufsichtsübernahmeverfügung.

b. Fristerstreckungsgesuche

Fristerstreckungen sind möglich. Sie sind schriftlich einzureichen. Erste Fristerstreckungsgesuche werden wir grundsätzlich für **maximal zwei Monate** bewilligen. Zweite und folgende Fristerstreckungen werden für maximal einen Monat bewilligt. Die Bearbeitung von Fristerstreckungen ist kostenpflichtig. Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

c. Berichterstattungsunterlagen

Als Berichterstattungsunterlagen einzureichen sind:

- die vom Stiftungsrat **rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung**, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung mit den Vorjahreszahlen und dem Anhang;
- der **Bericht der Revisionsstelle**, sofern die Stiftung nicht durch die Aufsichtsbehörde vom Revisionsstellenobligatorium befreit worden ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen weiter unten) und der umfassende Bericht an den Stiftungsrat, sofern eine ordentliche Revision durchgeführt wird. Die Revisionsstelle hat die vorerwähnte Jahresrechnung (inkl. Anhang) zu prüfen und in ihrem Bericht zu bestätigen. Zudem ist zu beachten, dass für das Testat jeweils der Standardtext des Berufstandes (insbesondere Standard zur eingeschränkten Revision; angepasst auf Stiftungen) anzuwenden ist;
- das **vollständige Protokoll** der Sitzung des Stiftungsrates über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- der Tätigkeitsbericht (sog. Jahresbericht) des Stiftungsrates.

Sofern das Protokoll bzw. der Anhang ausreichend Auskunft gibt über die Tätigkeit der Stiftung im Berichtsjahr, genügt das Protokoll – ein zusätzlicher Tätigkeitsbericht ist nicht erforderlich. Das Protokoll muss seinerseits Auskunft darüber geben, dass der Stiftungsrat die Genehmigung

der Jahresrechnung in statutenkonformer Besetzung beschlossen hat (Nennung der an- und abwesenden Stiftungsräte sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit). **Wir erwarten die Einreichung des vollständigen Protokolls** (keine Auszüge). Dies erspart Ihnen unnötige Rückfragen. Bitte beachten Sie auch, dass die Jahresrechnung nur dann als rechtsgültig unterzeichnet gilt, wenn die Unterschriften gemäss Handelsregistrauszug auf der Jahresrechnung selber angebracht sind (z.B. keine Unterschriften nur auf dem Begleitbrief etc.).

Anforderungen an den Anhang

Neben den gesetzlichen Anforderungen gemäss Obligationenrecht (alte aktienrechtliche Bestimmungen oder neues Rechnungslegungsrecht) sind weiterhin die zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Anhang bei der Erstellung der Jahresrechnung zu berücksichtigen: dazu gehören die formellen Aspekte (z.B. Nennung der aktuellen Urkunde, Reglemente, konkreten Zusammensetzung, Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates sowie von Drittpersonen, die die Unterschrift für die Stiftung führen) und die Erläuterung u.a. folgender Sachverhalte:

- Bewertungsgrundsätze
- Allfällige Anlagegrundsätze (ab einem Vermögen von CHF 1 Mio. empfehlen wir die Erstellung eines Anlagereglements)
- Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung, wie zum Beispiel zu den Vermögenswerten sowie zum Bestand bzw. zur Veränderung der Rückstellungen bzw. der zweckgebundenen Fonds
- Details zu den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vergabungen, Projektaufwendungen gemäss Stiftungszweck (Angaben über Destinatäre, Projekte, Anzahl Gesuche etc.)
- Aussage, ob der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist oder nicht; falls nicht, Erläuterungen der Honorare (mit Hinweis auf deren Abrechnungsgrundlage: Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand), sowie Erläuterungen eines allfälligen Sonderaufwandes
- Allfällige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (insbesondere Aussagen zu einer allfälligen Sanierung)
- Einreichung des Subventionsvertrages (oder der Leistungsvereinbarung) in Kopie, wenn eine Stiftung Subventionen erhält.

Spezielle Anforderungen an die Berichterstattung von Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit worden sind:

Die Stiftung muss explizit bestätigen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abbildet (Vollständigkeitserklärung);
- die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist;
- das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist und
- die Voraussetzungen für die Befreiung (vgl. Art. 83b Abs. 4 ZGB) weiterhin gegeben sind (namentlich die Bestätigung, dass keine öffentlichen Spendenaufrufe erfolgt sind).

Alle Unterlagen sind **im Original und per Post** einzureichen (die Aufsichtsbehörde ist aktenführungspflichtig). Elektronisch eingereichte Unterlagen lösen einerseits Zusatzaufwand aus und Kosten für die betreffende Stiftung; zudem müssen häufig Originalunterlagen (Stiftungsratsbeschlüsse etc.) nachverlangt werden.

Sie können sich und auch uns zeitaufwändige Zusatzarbeit ersparen, wenn Sie die Berichterstattungsunterlagen vollständig einreichen (vgl. auch Ziffer 1a).

2. Stiftungsreglemente und Mutationen im Stiftungsrat

- **Stiftungsreglemente** (z.B. Organisations-, Vergabe-, Honorar- oder Anlagereglemente etc.) **sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert einzureichen, ebenfalls allfällige Änderungen dieser Dokumente** (§ 11 der Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012). Der Stiftungsratsbeschluss über die Genehmigung des betreffenden Reglements oder der Änderung ist ebenfalls einzureichen.
- Die **Besetzung des Stiftungsrates** muss statutenkonform sein, was bedingt, dass nach allfälligem Ausscheiden rechtzeitig Neuwahlen oder Kooptationen stattfinden. Mutationen im Stiftungsrat oder anderen Organen der Stiftung (z.B. Revisionsstelle) sind beim Handelsregisteramt umgehend anzumelden und der Aufsichtsbehörde spätestens mit der Berichterstattung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Änderungen der Domiziladresse. Diese können von uns nur beachtet werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Sofern damit eine Sitzverlegung verbunden ist, bedarf es darüber hinaus einer Anpassung des Stiftungsstatuts.

- Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die **Unvereinbarkeit** zwischen der Funktion als Mitglied des Stiftungsrates und jener als Revisionsstelle. Wir verweisen auf **Art. 83b ZGB**.
- Bei der Prüfung von Urkunden und Reglementen stellen wir oft fest, dass die genaue Mitgliederzahl des Stiftungsrates nicht festgelegt ist. Häufig finden sich etwa Formulierungen wie "Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern" oder etwa auch "Der Stiftungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern". Solche Formulierungen lassen es im konkreten Einzelfall nicht zu, festzustellen, ob der Stiftungsrat korrekt zusammengesetzt und ein Beschluss rechtsgültig zustande gekommen ist. Wir ersuchen Sie deshalb höflich, die Zahl der Stiftungsratsmitglieder mindestens in einem Reglement konkret festzulegen. Wenn die Statuten eine „von – bis“-Regelung aufweisen, **muss zudem im Anhang der Jahresrechnung die Zusammensetzung sowie die Amtsdauer der Stiftungsräte (inkl. unterjährige Wechsel) explizit aufgeführt sein**.

3. **Zweckerfüllung der Stiftung**

Der Tätigkeitsbericht (allenfalls das ausführliche Protokoll bzw. der Anhang, vgl. Ziffer 1, Buchstabe c. oben) muss Auskunft geben über die Erfüllung des Stiftungszwecks im vergangenen Jahr. Bleibt die Stiftung über längere Zeit hinweg untätig, ersuchen wir den Stiftungsrat im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung darzulegen, wie er den Zweck erfüllt bzw. erfüllen will. Falls eine Zweckerfüllung nicht mehr möglich sein sollte, hat der Stiftungsrat allenfalls eine Zweckänderung oder eine Aufhebung zu prüfen (Art. 88 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB). In beiden Fällen ist ein entsprechendes begründetes Gesuch an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Bei einer geplanten Aufhebung führen wir ein formelles Liquidationsverfahren durch, weshalb wir Sie bitten, rechtzeitig (vor vollständiger Vermögenslosigkeit) an uns zu gelangen. Für die Kosten des Verfahrens sind zudem genügend Rückstellungen zu bilden.

Bei der Prüfung der Jahresrechnungen 2011 ist aufgefallen, dass Stiftungen vermehrt Darlehen an Nahestehende oder Dritte gewähren. Die Vereinbarkeit mit dem Stiftungszweck ist nicht in allen Fällen nachvollziehbar. Wir weisen darauf hin, dass die Gewährung von Darlehen mit der Zwecksetzung gemäss Statuten übereinstimmen muss und die Zwecksetzung sowie die Konditionen (Verzinsung, Laufzeit, Sicherheiten) im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern sind. Wir behalten uns vor gegebenenfalls die Darlehensverträge einzufordern und zu prüfen.

4. **Neue Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung**

- 4.1 Per 1. Januar 2013 traten neue Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung in Kraft. Sie sind rechtsformneutral ausgestaltet, d.h. sie finden auf alle juristischen Personen – somit auch auf Stiftungen – Anwendung. **Die nachfolgenden Ausführungen müssen ab dem Geschäftsjahr 2015 (für Konzernrechnungen ab Geschäftsjahr 2016) angewandt werden. Soweit das bisherige Recht angewendet wird**, verweisen wir auf das letztjährige Rundschreiben. Sie finden das Informationsschreiben zur Berichterstattung 2012 auf unserer Website ([www.bsabb.ch/Publikationen/Klassische Stiftungen/Informationsrundschriften](http://www.bsabb.ch/Publikationen/Klassische%20Stiftungen/Informationsrundschriften)).
- 4.2 Für den **Revisionsumfang** gelten weiterhin die nachfolgenden Kriterien: Eine ordentliche Revision ist zwingend, sofern sie von der Aufsichtsbehörde angeordnet wurde und in jedem Fall, wenn zwei der drei folgenden Schwellenwerte während zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre überschritten werden: Bilanzsumme von CHF 20 Mio.; Umsatz von CHF 40 Mio.; 250 Mitarbeitende. Für die Revisionsart des Jahres 2014 werden somit die Werte der Jahre 2013 und 2014 relevant sein. In allen anderen Fällen ist eine eingeschränkte Revision durchzuführen. Eine Stiftung kann auch freiwillig eine ordentliche Revision durchführen.
- 4.3 Gestützt auf Artikel 83a ZGB gelten für Stiftungen grundsätzlich die Bestimmungen des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung sinngemäss (Art. 957 ff OR).

Revisionen dürfen weiterhin nur noch von Revisionsstellen bzw. Revisoren durchgeführt werden, welche von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (vgl. www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch.) anerkannt sind.

- 4.4 Stiftungen, welche von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterstehen, weil sie mindestens zwei der drei in Artikel 727 OR genannten Grössenkriterien erfüllen (vgl. Ziffer 4.2 oben) haben die zusätzlichen Anforderungen gemäss Artikel 961 OR zu erfüllen und im Anhang ergänzende Angaben (Artikel 961a OR) zu machen, eine Geldflussrechnung zu erstellen (Artikel 961b OR) sowie

einen Lagebericht zu verfassen (Artikel 961c OR). Diese Stiftungen sind im Weiteren verpflichtet, zusätzlich zur Jahresrechnung einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen (Artikel 962 OR). Rechnungslegungen nach einem anerkannten Standard sind immer als ordentliche Revision von einem Revisionsexperten zu prüfen. Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards. Die zusätzlichen Angaben nach Art. 961 ff. OR entfallen, sofern die Stiftung eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt (Artikel 961d OR).

- 4.5 Für Stiftungen, die gemäss Artikel 83b ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, beschränkt sich die Buchführungspflicht auf eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie auf Vermögenslage. Auch für diese Stiftungen gelten die Buchführungsvorschriften nach Artikel 957 ff. OR sinngemäss. Sie sind insbesondere weiterhin verpflichtet in ihrer Jahresrechnung die Vorjahreszahlen zu integrieren und müssen auch weiterhin einen Anhang beifügen (vgl. auch § 8 und 9 der Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012).
- 4.6 Neu: die Jahresrechnung muss nach den neuen Bestimmungen innert 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag vom Stiftungsrat genehmigt sein (Art. 958 Abs. 3 OR). Wir erwarten, dass der Stiftungsrat rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen ergreift, um eine termingerechte Genehmigung und Eingabe der Jahresrechnung sicherzustellen.

5. **Retrozessionen**

Vor dem Hintergrund des am 30. Oktober 2012 ergangenen Bundesgerichtsentscheids (4A_127/2012 und 4A_141/2012) empfehlen wir allen unter unserer Aufsicht stehenden klassischen Stiftung, ihre mit der Vermögensverwaltung beauftragten Banken aufzufordern, Retrozessionen offenzulegen und der Stiftung herauszugeben. Zu den herausgabepflichtigen Retrozessionen gehören insbesondere auch die sogenannten Bestandespflege- bzw. Vertriebskommissionen. Auf die Herausgabe darf das oberste Organ (Stiftungsrat) nur verzichten, falls es über die Höhe der Retrozessionen im Voraus vollständig informiert ist und somit einen Vergleich mit der Höhe des Vermögensverwaltungshonorars vornehmen kann.

6. **Website**

Auf unserer Website haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Musterstiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bsabb.ch). Dort finden Sie auch einen Ortsplan mit unserem Standort.

7. **Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen**


In diesem Jahr führen wir wiederum eine Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen durch. Sie wird sich mit ausgewählten Aspekten des neuen Rechnungslegungsrechts, mit der Thematik "Stiftungen und Steuern" sowie mit grundsätzlichen Aspekten der Prüfungstätigkeit der Aufsichtsbehörden, mit deren Aufgaben bzw. dem aufsichtsbehördlichen Fokus befassen. Die Veranstaltung findet am 27. März bzw. 3. April 2014 im Gebäude der F. Hoffmann-La Roche, Viaduktstrasse 31-35, 4053 Basel statt. Die Einladung zur Veranstaltung erhalten Sie als Beilage. Sie ist auch auf der Eingangsseite unserer Website aufgeschaltet (www.bsabb.ch)

Wir wünschen Ihnen und Ihren Stiftungen ein erfolgreiches 2014. Wir freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel


Dr. iur. Christina Ruggli
Geschäftsleiterin


lic. iur. Andreas Fahrländer
Leiter Fachbereich Recht